

§ 24 DPL 1972 Ausscheidung

DPL 1972 - Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

- (1) Der Beamte ist aus dem Dienstverhältnis auszuschneiden, wenn die Voraussetzungen für seine Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand eintreten, noch ehe er Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat.
- (2) Die Ausscheidung wird mit der Zustellung des Ausscheidungsbescheides rechtswirksam.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at